

CLUBORDNUNG

DES UNION TENNISCLUB EICHGRABEN (UTCE)

1. Zweck. Die nachstehenden Bestimmungen dieser Clubordnung dienen dem Zweck, allen Clubmitgliedern des UTCE, deren Angehörigen sowie Gästen einen möglichst angenehmen und konfliktfreien Aufenthalt und Spielbetrieb zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Clubordnung sowie der ebenfalls verbindlichen und separat kundgemachten Buchungsregeln sind von allen Clubmitgliedern, deren Angehörigen sowie Gästen ausnahmslos einzuhalten.
2. Vollziehung. Anwesende Vorstandsmitglieder des UTCE sind in jedem der nachstehend geregelten Fälle berechtigt, erforderliche Maßnahmen für die Einhaltung der Clubordnung sowie der Buchungsregeln zu setzen und verbindliche Entscheidungen zu treffen. Über vorläufige besondere Maßnahmen ist ehestmöglich der Obmann des UTCE in Kenntnis zu setzen.
3. Benützung der Clubanlage. Die Benützung der Clubanlage ist grundsätzlich nur Clubmitgliedern, deren Angehörigen und Gästen des UTCE gestattet. Erziehungsberechtigte haben ihre Kinder über die Bestimmungen der Clubordnung in Kenntnis zu setzen und deren Einhaltung im erforderlichen Ausmaß zu überwachen. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Sauberkeit. Jedes Clubmitglied sowie deren Angehörige und Gäste tragen durch ihr Verhalten dazu bei, die Anlage sauber zu halten. Abfall ist demzufolge in den zur Verfügung stehenden Abfallbehältern gemäß des Abfalltrennkonzpts zu entsorgen. Auf eine entsprechende Trennung in Kunststoff – Restmüll – Altpapier ist zu achten. Tennisbälle werden in eigenen Abfallbehältern gesammelt.
5. Rauchen. Innerhalb des gesamten Clubgebäudes (einschließlich der Nebenräume) sowie auf den Tennisplätzen gilt Rauchverbot. Im Außenbereich des Clubgebäudes stehen Aschenbecher zur Verfügung. Raucherinnen und Raucher werden ersucht, während des Rauchens auf Nichtraucherinnen und Nichtraucher Rücksicht zu nehmen.
6. Haftung. Der UTCE haftet nicht für in den Garderoben oder im Clubhaus gelassene Gegenstände wie z.B. Wäschestücke, Tennistaschen, Schläger und dergleichen. Diese dürfen über Nacht weder in den Garderoben noch sonst im Clubhaus oder am Clubgelände verbleiben. Den Club trifft daher keine Verantwortung, zurückgelassene Gegenstände zu verwahren, weshalb diese insbesondere auch nach angemessener Zeit ohne Ersatzansprüche für einen sozialen Zweck verwertet oder entsorgt werden.
7. Benützung der Tennisplätze. Die Benützung der Tennisplätze darf grundsätzlich nur nach erfolgter Buchung im Online-Buchungssystem des Clubs gemäß den geltenden Buchungsregeln erfolgen. Freie Plätze können kurzfristig (am gleichen Tag) jederzeit benützt werden. Eine Eintragung im Reservierungssystem hat aber auch in diesem Fall vor Betreten des Platzes zu erfolgen. Spätestens fünf (5) Minuten vor Ablauf der gebuchten Spielzeit ist das Spielfeld in seiner gesamten Größe sowie mindestens 1 Meter über die äußeren Linien des Platzes hinaus abziehen und das Abziehnetz wieder an seinem Platz aufzuhängen. Der Tennisplatz muss pünktlich zur vollen Stunde spielfertig für die nächsten SpielerInnen hinterlassen werden. Mitgebrachte Gläser, Flaschen und jeglicher Abfall sind vom Platz mitzunehmen und entsprechend dem erwähnten Abfalltrennkonzpt zu entsorgen. Dafür stehen entsprechende Abfallbehälter am Clubgelände bereit. Das Rauchen auf den Tennisplätzen und die Mitnahme von Tieren auf die Tennisplätze ist strikt untersagt. Bedingt das Erreichen oder Verlassen eines Platzes das Queren des anderen bespielten Platzes, so hat dies an den Spielfeldrändern möglichst gemeinsam mit dem/der jeweiligen TennispartnerIn und nicht während eines Ballwechsels zu erfolgen. Dies gilt auch sinngemäß für das Rückholen eines Balles, während auf dem anderen Platz das Spiel im Gange ist. Sollten den SpielerInnen während des Spiels Schäden auf bzw. neben den Tennisplätzen auffallen, so wird ersucht, diese möglichst zeitnah einem Mitglied des Vorstandes bekannt zu geben.
8. Adäquate Sportbekleidung. Die Betretung und Benützung der Tennisplätze ist ausschließlich mit Tennisschuhen und entsprechender Sportbekleidung gestattet. Das Spielen in Straßenkleidung, mit unzulässigem Schuhwerk oder sonst in unangemessener Weise (etwa mit nacktem Oberkörper, etc.) ist nicht gestattet.

9. Spielbetrieb. Der Spielbetrieb während der Tennissaison ist wochentags sowie an den Wochenenden von 8-22 Uhr erlaubt. Nach Einbruch der Dunkelheit kann auf beiden Tennisplätzen die Flutlichtanlage aktiviert werden. Nach beendetem Spiel ist das Flutlicht für den jeweiligen Platz wieder auszuschalten, außer es gibt nachfolgende SpielerInnen, die ebenfalls das Flutlicht benötigen.
10. Tennissaison. Die Tennissaison dauert in der Regel von 1. April bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres. Der Vorstand kann je nach Witterung oder aus sonstigen betrieblichen Gründen die Tennissaison auch geringfügig verkürzen oder verlängern.
11. Schlüssel. Bei Eintritt in den Club wird jeder Mitgliedschaft (also der jeweils konkreten Kategorie) auf Anfrage ein Schlüssel für den Zugang zu den Tennisplätzen ausgehändigt. Die gegen eine Kautions übergebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft zeitnah unaufgefordert an ein Mitglied des Vorstandes zu retournieren.
12. Gefahrtragung/Schadenersatz. Sämtliche Aktivitäten im Bereich des Vereinsgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Dazu zählt auch die Teilnahme an Wettkampfspielen, Trainingscamps der Tennisschule (Clubtrainer oder Kooperationspartner) und sonstigen Veranstaltungen. Für Kinder haften stets die Eltern. Sämtliche hierauf begründete Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den UTCE, seine Organe oder für ihn tätige Dritte sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für mögliche Forderungen von Vereinsfremden (Gastspieler, Zuschauer und dgl.) hinsichtlich der Haftung für mitgebrachte Gegenstände, für das Abstellen von Fahrzeugen auf den vor dem Vereinsareal liegenden Parkplätzen, sowie für die Beaufsichtigung Minderjähriger.
13. Datenschutz. Der Schutz der Mitgliederdaten ist wichtig. Jedes Mitglied des UTCE schließt bei Eintritt in den Club mit diesem einen Mitgliedschaftsvertrag ab und stimmt den nachfolgenden Bestimmungen zu. Zum Zwecke der Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß Vereinsstatuten und aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet und teilweise zugänglich gemacht: Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Weiters werden Daten wie Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Zahlungsdaten, (Mail-)Korrespondenz sowie alle weiteren zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Abwicklung der Vereinstätigkeit erforderlichen Daten verarbeitet und gespeichert. Gemäß den Statuten des Österreichischen Tennisverbands (ÖTV) sowie des Niederösterreichischen Tennisverbands (NÖTV) ist ein Mitglied des UTCE auch außerordentliches Mitglied des ÖTV sowie des NÖTV. Zu diesem Zwecke werden die Daten über das vom ÖTV und dem NÖTV betriebene Datenverwaltungssystem NU-Liga auch an den ÖTV bzw. den NÖTV übermittelt. Zur Ermöglichung der Organisation des Mannschaftsmeisterschaftsbetriebes scheinen auf den öffentlich abrufbaren Internetseiten des Tennisverbandes und der NU-Liga (siehe dortige Datenschutzrichtlinien) auch Kommunikationsdaten wie Telefonnummer und Mailadresse aller MannschaftsführerInnen auf. Alle Mitgliederdaten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Für den Fall des Austritts aus dem Verein werden die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für die jeweils vorgeschriebene Dauer (in der Regel sind dies mindestens 7 Jahre) gespeichert. Als Mitglied ist man gelegentlich auch TeilnehmerIn am Clubleben und an Veranstaltungen und Wettbewerben des Vereins. Somit werden die personenbezogenen Daten für die Leistungs-/Ergebniserfassung bzw. das Ergebnismanagement im Zusammenhang mit der Anmeldung oder Teilnahme an den Veranstaltungen oder Wettkämpfen gespeichert. Nachdem es ein öffentliches Interesse an der Verarbeitung, Veröffentlichung und Archivierung von Sportergebnissen aller Klassen gibt, werden diese Ergebnisse vom UTCE bzw. vom ÖTV oder dem NÖTV gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht. Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und Wettbewerben werden möglicherweise Fotografien oder Filme erstellt. Diese Aufnahmen können in verschiedenen Medien (Homepage, Social Media, Print, TV, Online, Schaukasten, Clubhaus) und in Publikationen (Print, Online, Newsletter) des Vereins, des ÖTV oder des NÖTV sowie regionaler Medien Verwendung finden. Informationen zum Datenschutz gibt der Obmann des UTCE. Es ist kein Datenschutzbeauftragter erforderlich und keiner eingerichtet.
14. Einhaltung der Clubordnung. Sämtliche Mitglieder des UTCE sind zur Einhaltung der Clubordnung bzw. der Buchungsregeln verpflichtet. Die Mitglieder sind auch angehalten, VereinskollegInnen auf etwaige Verstöße gegen die Clubordnung oder die Buchungsregeln freundlich hinzuweisen. Bei wiederholten Verstößen oder Fehlverhalten jedweder Art eines Mitglieds behält sich der Vorstand das Recht vor, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Der Vorstand